

Freie Universität Berlin, Das Präsidium  
Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin

An die Dekanate aller Fachbereiche  
und Vorsitzenden der Zentralinstitute

-durch Fach-  
-vorab per Mail-

**Telefon**  
**Fax**  
**E-Mail**  
**Internet**  
**Bearb.-Zeichen**  
**Bearbeiter/in**

**Das Präsidium**  
**Vizepräsident**

Prof. Dr. Michael Bongardt  
Kaiserswerther Str. 16-18  
14195 Berlin

49 30 838-73 130  
49 30 838-73 147  
vp3@fu-berlin.de  
www.fu-berlin.de  
VP31  
Edda Gruitrooy

10. Juli 2014

**Studierende in auslaufenden Studiengängen**

**Aktualisierung des Schreibens vom 20. Mai 2014 - Bitte ersetzen!**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mittlerweile haben alle Fachbereiche und Zentralinstitute eine „Satzung zur Festlegung eines letztmaligen Zeitpunkts für die Ablegung von Abschlussprüfungen in Diplom- und Magisterstudiengängen“ verabschiedet. Inzwischen sind auch alle betroffenen Studierenden von zentraler Seite über die neuen Regelungen informiert worden.

Auf Rückfragen von verschiedensten Seiten möchte ich Ihnen zum weiteren Verfahren die folgenden Hinweise geben. Bitte geben Sie diese Informationen innerhalb Ihres Fachbereichs / Zentralinstituts an alle Lehrenden sowie die zuständigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter weiter.

1. Erweiterte Prüfungsberatung

Die erweiterte Prüfungsberatung nach SFS § 13, Abs. 4-7, die bei einer unbegründeten Nichterfüllung von Auflagen zur Exmatrikulation führen konnte, ist **ab sofort nicht mehr durchzuführen**, da sie im Blick auf die nun gesetzten Fristen für letztmalige Abschlussprüfungen nicht mehr zielführend ist. An ihre Stelle soll ein differenziertes Beratungsangebot treten, das möglichst viele der betroffenen Studierenden in der Vorbereitung der Abschlussprüfung unterstützt.

2. Härtefallregelung

Die Anforderung gemäß § 126 Abs. 5 Satz 4 BerlHG, die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen bei der Festlegung der letzten Prüfungstermine in Magister- und Diplomstudiengängen angemessen zu berücksichtigen, ist durch den großzügigen Fristenlauf (mindestens doppelte Regelstudienzeit + 2 Semester) umgesetzt worden. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer

unzumutbaren Härte in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine darüber hinausgehende Fristverlängerung durch den Prüfungsausschuss gewährt werden kann.

Falls ein/e Studierende/r ihre/seine Abschlussprüfung in Magister- und Diplomstudiengängen nicht bis zum letzten Prüfungstermin, der für ihren/seinen Magister- bzw. Diplomstudiengang vom Fachbereichsrat beschlossen wurde, ablegen kann, so kann im Einzelfall auf Antrag eine Verlängerung insbesondere aus folgenden Gründen eingeräumt werden:

1. schwere chronische Erkrankung, die ein reguläres Studium nicht möglich gemacht hat,
2. unvorhergesehene persönliche Belastung (z.B. Tod eines nahen Angehörigen),
3. Schwerbehinderung,
4. Pflege Angehöriger,
5. Kinderbetreuung,
6. Teilzeitstudium gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG,
7. Weitere Gründe, die in § 22 Abs. 4 BerlHG als zulässig zur Beantragung eines Teilzeitstudiums genannt sind.

Auch das Nichtbestehen der Abschlussprüfung innerhalb der gesetzten Frist ist als Härtefall einzustufen, soweit es sich dabei nicht bereits um eine Wiederholungsprüfung handelte. Das vom Berliner Hochschulgesetz und der RSPO den Studierenden zugesprochene Recht, eine Abschlussprüfung einmalig zu wiederholen, kann auf diesem Weg gewährleistet werden.

Diese Härtefallregelungen sind auch anzuwenden, wenn sie in der in Ihrem Fachbereich/Zentralinstitut beschlossenen Satzung nicht explizit erwähnt sind.

Für die Administration solcher individuellen Härtefälle ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Der/die Studierende beantragt beim zuständigen Prüfungsausschuss bis spätestens zum letzten Prüfungstermin eine Verlängerung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis für die dargelegten Gründe,
2. individueller Studienverlaufsplan, aus dem sich ergibt, bis wann die jeweils noch ausstehenden Prüfungsleistungen erbracht werden.

Der Prüfungsausschuss leitet seine Entscheidung über das Prüfungsbüro an die Studierendenverwaltung weiter, die dieses dann im Datensatz der/des Studierenden entsprechend vermerkt und die Betroffenen anschreibt und über die ggf. veränderte Fristsetzung informiert.

Ich hoffe, dass mit diesen Hinweisen die Verfahrenssicherheit gewährleistet ist und die Studierenden so die Möglichkeit haben, den von ihnen angestrebten Abschluss noch zu erwerben.

Mit freundlichem Gruß



Prof. Dr. Michael Bongardt